



Bezirkshauptmannschaft Murtal

Gemeinde Fohnsdorf
Hauptplatz 3
8753 Fohnsdorf

Bearb.: Mag. Christiane Werni
Tel.: +43 (3572) 83201-211
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-14552/2019-2

Judenburg, am 31.01.2019

Ggst.: Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 16, 8010 Graz,
Sanierung der L 503 Rattenbergerstraße mit GRW, km 8,40 -
11,09, Anlagen im Hochwasserabflussgebiet des
Rattenbergerbach - Umleitungsgerinnes in der KG Rattenberg
und Rohrdurchlassverlängerung am mittleren Dinsendorferbach
in der KG Fohnsdorf
**wasserrechtliches und naturschutzrechtliches
Verfahren; gemeinsame Verhandlung.**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Referat Straßeninfrastruktur – Bestand, 8010 Graz, Stempfergasse 7, hat am 22.01.2019 um die wasserrechtliche und um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Sanierung der L 503 Rattenbergerstraße mit GRW, km 8,40 – 11,09, Anlagen im Hochwasserabflussgebiet des Rattenbergerbach – Umleitungsgerinnes in der KG Rattenberg und Rohrdurchlassverlängerung am mittleren Dinsendorferbach in der KG Fohnsdorf angesucht.

Ort: Ort und Stelle (L 503 km 8,07, Rattenbergerteich)

Datum: 27.02.2019

Zeit: 08:00 Uhr

Verhandlungsleiterin:

Mag. Christiane WERNI

Amtssachverständiger für Wasserbau:

DI Siegbert REINER

Amtssachverständiger für Naturschutz:

Mag. Franz WALCHER

8750 Judenburg • Kapellenweg 11

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT865600020141394453 • BIC HYSTAT2G

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Augenscheinsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 201, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
 §§ 98, 107, des Wasserrechtsgesetzes 1959
 §§ 6, 7, des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976

Mit freundlichen Grüßen
 Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christiane Werni
 (elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murtal;
2. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, 8010 Graz, Stempfergasse 7, „*Straßeninfrastruktur - Bestand*“;
3. die Gemeinde Fohnsdorf, es ergeht das Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren.
Die mit dem Anschlag- u. Abnahmevermerk versehene Kundmachung wäre bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitbringen.
Ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde über den Bereich der betroffenen Grundstücke und aller Nachbargrundstücke möge zur Verhandlung mitgebracht werden.
Es wird gebeten, für die Verhandlung einen Besprechungsraum zur Verfügung zu stellen.
4. das Amt der Stmk. Landesregierung, Umweltschutz, z.H. Frau Umweltschützerin MMag. Ute Pöllinger, 8010 Graz, Stempfergasse 7;
5. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, 8010 Graz, Wartingergasse 43, „*Wasserwirtschaftliches Planungsorgan*“;
6. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, 8010 Graz, Stempfergasse 7, „*Liegenschaften*“;
7. die Baubezirksleitung Obersteiermark West, z.H. Herrn DI Siegbert Reiner, im Hause, zu GZ.: 840 01-19/24, **unter Anschluss des Plansatzes „A“**;
8. die Baubezirksleitung Obersteiermark West, z.H. Herrn Mag. Franz Walcher, im Hause;
9. die Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, im Hause, „*Bundeswasserbauverwaltung*“;
10. die Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, im Hause.
11. die Abteilung Naturschutz, im Hause;
12. die Wildbach- u. Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, 8811 Scheifling, Murauer Straße 8;
13. die Rust – Zinthauer & Partner ZT GmbH, 8052 Graz, Jakob-Gschiel-Gasse 2, als Projektant.
14. Frau Ing. Rosina Gruber, 8741 Weißkirchen in Steiermark, Kohlplatz 9.
15. Herrn Reinhard Gruber, 8741 Weißkirchen in Steiermark, Kohlplatz 9.
16. Herrn Johannes Kaltenegger, 8753 Fohnsdorf, Dorfstraße 3/1.
17. Frau Maria Friederike Spychala, 8753 Fohnsdorf, Maiweg 3d/5.
18. Herrn Franz Xaver Perschler, 8753 Fohnsdorf-Rattenberg, Landstraße 14/1.